

Alpordnung

Ortsgemeinde Kaltbrunn

Allgemeine Bestimmungen zum Sömmerungsbetrieb

1. Allgemeines	1
2. Situierung	1
3. Tiervorschriften	2
3.1 Bestossung	2
3.2 Bestimmungen für das Alpvieh	2
3.3 Tiergattung	2
3.4 Bezeichnung der Tiere	2
4. Leistungen Ortsgemeinde	3
4.1 Aufsicht Tiere	3
4.2 Alpauffahrt und Alpbefahrt	3
4.3 Alpvieh-Schadenfonds der Ortsgemeinde Kaltbrunn	3
4.4 Publikation	3
5. Aufgaben Tierbesitzer	3
5.1 Anmeldungen	3
5.2 Gemeinwerk	4
5.3 Alpzinzen	4

1. Allgemeines

Die Ortsgemeinde betreibt ihre Alpen Vorderwengi/Mittelwengi, Roten und Gheist nach tiergerechten, wirtschaftlichen und ökologisch sinnvollen Gesichtspunkten. Die Ortsgemeinde als Bewirtschafterin mit einem Sömmerungsbetrieb gewährleistet die fachgerechte Alping durch Älplerinnen oder Älpler, die jeweils vom 1. Mai bis 30. September bei der Ortsgemeinde angestellt sind.

2. Situierung

Die Alpen der Ortsgemeinde Kaltbrunn befinden sich allesamt auf dem Gemeindegebiet Kaltbrunn. (Höhenlage von 950 bis zirka 1450 m.ü.M.)

Bezeichnete Alpweiden:

Gebietsbezeichnung	Parz. Nr.	Fläche in m ²
Oberhowald	654	8'476
Schännerwiti	1306	73'583
Howald	1307	121'990
Rufnerwald	1308	4'024
Gheist	656	295'868
Mittelwengi	658	265'086
Striggital / Gleiter	659	156'903
Rotenberg	655	141'445
Vorderwengi	657	319'865

3. Tiervorschriften

3.1 Bestossung

Der Normalbesatz ist für die Alpen der Ortsgemeinde Kaltbrunn vom Kanton St. Gallen auf 152.87 Normalstösse (NST) festgelegt. Ziel der Ortsgemeinde Kaltbrunn ist eine Bestossung von mindestens 75% bis maximal 110% des Normalbesatzes zu erreichen, damit der Sömmerungsbeitrag auf Basis des Normalbesatzes ausgerichtet werden kann.

Ein Normalstoss entspricht der Sömmerung einer raufutterverzehrenden Grossvieheinheit (GVE) während 100 Tagen. (Art. 39 bis 41 DZV)

Kalb	160 bis 365 Tage	0,33 %
Maisse	365 bis 730 Tage	0,40 %
Rind	über 730 Tage	0,60 %

Berechnung der Normalstösse:

Anzahl Tiere x GVE Faktor x Anzahl Tage / 100 = 1 Normalstoss (NST)

3.2 Bestimmungen für das Alpvieh

- Alle Tiere, welche für die Sömmerung auf Weiden und Alpen getrieben werden, müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein.
- Die Vorschriften der Tierschutz-, Tierseuchen-, Lebensmittel- und Heilmittelgesetzgebung gelten auch während der Sömmerung. Die jährlich vom Kantonstierarzt erlassenen Alpfahrtvorschriften müssen durch die Alpviehbesitzer dringend eingehalten werden. Die Vorschriften sind rechtsverbindlich (Art. 34 VTG).
- Es dürfen nur Tiere auf die Alp gebracht werden, welche den Alpbetrieb nicht stören, den Anforderungen eines Alpbetriebs gewachsen sind und insbesondere nicht mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind. Andernfalls können sie jederzeit von der Alp gewiesen werden.
- Der Auftrieb bei Beginn oder während der Alpzeit ist nur unter Einhaltung der seuchenpolizeilichen Vorschriften gestattet.
- Abkalbungen sollen nicht auf der Alp erfolgen. Für Tierverluste und damit zusammenhängende Kosten kann das Alppersonal oder die Ortsgemeinde nicht belangt werden.

➔ Für Schäden, die aus dem Verstoss gegen diese Bestimmungen entstehen, haftet der fehlbare Alpviehbesitzer.

3.3 Tiergattung

Stichtag zur Festlegung der Tier-Gattung ist die Alpauffahrt

Kalb	bis 10 Monate
Maisse	10 bis 18 Monate
Rind / Kuh	über 18 Monate

3.4 Bezeichnung der Tiere

Bei der Kennzeichnung der Tiere muss folgendes beachtet werden:

- Beim Alpauftrieb ist das Begleitdokument auszudrucken und die Tiere im TVD-Portal ordentlich abzumelden.
- Die Tiere müssen mit den TVD-konformen Ohrmarken (an beiden Ohren) gekennzeichnet sein.
- Sämtliche zu sömmernde Tiere tragen eine ordentliche Glocke.
- An Kette und Glocke ist eine dauerhafte Bezeichnung (Initialen) anzubringen.

4. Leistungen Ortsgemeinde

4.1 Aufsicht Tiere

Während der Sömmerung ist das bezeichnete Alppersonal verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und bei Erkrankungen rechtzeitig einen Tierarzt beizuziehen. Die Ortsgemeinde Kaltbrunn übernimmt die Tierarztkosten während der Sömmerungszeit für Krankheiten oder Unfälle, welche nachweislich auf den Alpbetrieb zurückzuführen sind und bestimmt deshalb den Tierarzt selber.

Dem Verwaltungsrat steht die Oberaufsicht über die Alpen zu und erfüllt folgende Aufgaben:

- Viehanmeldungen
- Viehzuteilungen
- Viehumteilungen
- Zurückweisung von Vieh
- Festlegen der Auffahrts- und Abfahrtstermine
- Erlass von Weisungen über die Sömmerung des Alpviehs

4.2 Alpauffahrt und Alpbahrt

Die Alpauffahrt findet frühestens Ende Mai, die Abfahrt spätestens Ende September statt. Der Ortsverwaltungsrat setzt in Absprache mit dem Alppersonal die Termine fest. Die Alpnutzung prägt das Landschaftsbild und hat grossen Einfluss auf die Naturvielfalt und Biodiversität. Die Alpen werden mit der notwendigen Rücksicht auf die Natur bewirtschaftet.

4.3 Alpvieh-Schadenfonds der Ortsgemeinde Kaltbrunn

Die Beiträge in den Alpvieh-Schadenfonds werden durch den Alpviehbesitzer für seine gesömmerten Tiere jährlich entrichtet. Der Alpvieh-Schadenfonds übernimmt den Schaden nur, wenn dieser nachweislich auf den Alpbetrieb zurückzuführen ist.

Jahresbeiträge für gesömmerte Tiere:

Maisse und Kalb	CHF	4.00
Rind / Kuh	CHF	5.00
Mutterkuh mit Kalb	CHF	9.00

Entschädigungen für Tierverluste

Rind / Kuh	CHF	2'400.00
Maisse	CHF	1'800.00
Kalb	CHF	1'600.00

Der Ortsverwaltungsrat empfiehlt den Alpviehbesitzern, bei der Rega den Familiengönnerbeitrag einzuzahlen. Somit ist die Tierrettung in der Gönnerschaft eingeschlossen. Die Ortsgemeinde Kaltbrunn übernimmt keine Rega-Einsatzkosten zugunsten von Tierrettungen. Die Kosten für eine Tierrettung mit dem Helikopter belaufen sich schnell auf über CHF 1'000.00.

4.4 Publikation

Die Ortsgemeinde sorgt für die rechtzeitige Publikation auf der Webseite www.og-kaltbrunn.ch.

5. Aufgaben Tierbesitzer

5.1 Anmeldungen

Alle Tiere, die gealpt werden wollen, sind dem Verwaltungsrat jedes Jahr bis spätestens drei Tage vor der Alpviehversammlung verbindlich zu melden. Begründete Veränderungen sind mit dem Alpmeister bis

zum 30. April abzusprechen. Eine vorzeitige Entalpfung einzelner Tiere darf nur im Notfall und nur in Absprache mit dem Alpmeister vorgenommen werden. Andernfalls behält sich die Ortsgemeinde vor, die fehlenden Tage dem Alpviehbesitzer in Rechnung zu stellen.

5.2 Gemeinwerk

Gemeinwerk: Das Gemeinwerk dient grundsätzlich der Errichtung der Zäune, der Pflege der Weiden und der Infrastruktur der Alpen. Die Gemeindetagwerke sind auf der Alp nach Weisungen des Alpmeisters beziehungsweise Alpherben zu leisten.

Pro Tier sind folgende Gemeinwerkstunden zu leisten:

Rind	1.5 h
Maisse	1.0 h
Kalb	1.0 h
Mutterkuh mit Kalb	2.0 h

Verpflichtung Gemeinwerkstunden: Jeder Alpviehbesitzer ist verpflichtet, Gemeinwerkstunden zu leisten. Erfüllt er die Pflicht nicht, hat er eine Ersatzzahlung zu leisten. Der Stundenansatz beträgt CHF 30.00. Die Beiträge der Nichtleistung werden mit den Alpzinzen in Rechnung gestellt.

Meldung Gemeinwerkstunden: Jeder Alpviehbesitzer ist für die Meldung seiner geleisteten Stunden selbst verantwortlich. Der Ordner für die Stundeneintragungen liegt im Alprestaurant Vorderwengi auf. Nicht eingetragene Stunden werden nicht angerechnet.

Kontrolle Gemeinwerkstunden: Der Alpmeister führt die Kontrolle nur über geleistete Stunden, die eingetragen oder vom Alpviehbesitzer bis Ende September schriftlich dem Alpmeister gemeldet sind. Diese werden entsprechend in der Alpzinzenrechnung verrechnet.

5.3 Alpzinzen

Festlegung Alpzinzen: Der Alpzinzen wird durch den Ortsverwaltungsrat festgelegt. Für das bis am 2. August von der Alp genommene Vieh werden 75% des Alpzinzen verrechnet. Der Alpzinzen wird im Herbst in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu begleichen. Als Stichtag für die Berechnung des Alpzinzen gilt der Tag der Alpauffahrt.

Rind	CHF	185.00
Maisse	CHF	170.00
Kalb	CHF	120.00
Jakobi-Rind	CHF	120.00
Mutterkuh mit Kalb	CHF	240.00

Reduktion (Alpen Roten u. Gheist) CHF 20.00
(von der Reduktion ausgenommen sind alle Jakobi-Rinder)

Verrechnung: Alpzinzen, Gemeinwerk-Ersatz, Auslagen für tierärztliche Behandlungen und Medikamente sind von den Viehbesitzern innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung, in der Regel bis spätestens Ende November des laufenden Jahres zu begleichen.

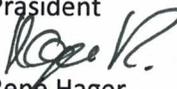
vom Ortsverwaltungsrat erlassen:

29. November 2022

ORTSGEMEINDE KALTBRUNN

Ortsverwaltungsrat

Präsident


René Hager

Ratsschreiberin


Sandra Brand